



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

25. November 2019

Nr. 19/2019

Inhalt	Seite
Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen	2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), und § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 261), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Immatrikulationsordnung. Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat die Immatrikulationsordnung am 2. Oktober 2019 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Immatrikulationsordnung am 20.11.2019 (Az.: 5515/54-14-5) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Hochschulzugangsberechtigung
- § 4 Verfahren der Immatrikulation
- § 5 Studienausweis
- § 6 Versagung der Immatrikulation
- § 7 Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Studiengangwechsel
- § 12 Mehrfachimmatrikulation, Zweithörer
- § 13 Teilzeitstudium
- § 14 Gasthörer
- § 15 Exmatrikulation
- § 16 Gleichstellungsbestimmung
- § 17 Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch die Einschreibung in einen Studiengang. Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Hochschule Nordhausen (Hochschule) und zum Studium zugelassen. In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft in der Hochschule.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, außerhalb des Studiengangs, für den sie immatrikuliert sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen und nach Maßgabe der Benutzungsordnungen alle Einrichtungen der Hochschule zu benutzen.

(3) Die Hochschule entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Zweithörerschaft, Gasthörerschaft und Exmatrikulation sowie von Amts wegen über die Exmatrikulation. Soweit in dieser Ordnung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Bearbeitung durch das Studien-Service-Zentrum der Hochschule.

(4) Soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, setzt die Hochschule Fristen fest, innerhalb derer die Anträge nach Absatz 3 einzureichen sind. Die Fristen werden in geeigneter Weise jeweils für das folgende Semester bekanntgegeben. Die Hochschule kann Fristverlängerung gewähren. Die Hochschule kann das persönliche Erscheinen eines Antragsstellers fordern; der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge und die Art der im Rahmen der Anträge einzureichenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.

(6) Die Hochschule verarbeitet und nutzt die erforderlichen personenbezogenen Daten auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie darf an den Daten technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes vornehmen.

(7) Mitteilungen der Hochschule an die Studierenden und Studienbewerber und der Studierenden und Studienbewerber an die Hochschule in Studien- und Prüfungsangelegenheiten können auch in elektronischer Form erfolgen. Desgleichen können Studierende und Studienbewerber zur schnelleren Bearbeitung ihrer Anträge diese, unter Verwendung der von der Hochschule dafür vorgesehenen Formulare, auf elektronischem Wege einreichen. Die elektronische Antragstellung entbindet nicht von der Pflicht auf schriftliche Stellung eines Antrages.

(8) Die Besucher des Staatlichen Studienkollegs Nordhausen werden nach Maßgabe der Studienkollegordnung als Studierende an der Hochschule Nordhausen immatrikuliert.

§ 2

Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie ihnen Gleichgestellte sind zu dem von ihnen gewählten Studium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen und keine Versagungsgründe vorliegen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Andere Studienbewerber können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zugelassen werden.

(3) Bei Studienbewerbern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und Studierenden, die im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule Nordhausen einen Studienabschnitt an der Hochschule Nordhausen absolvieren, gelten die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse als nachgewiesen. Im Übrigen ist der Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in der Regel durch ein DSH-2 Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder die Niveaustufe 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF), dem bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) zu erbringen, soweit in der Studienordnung des betreffenden Studiengangs nichts anderes geregelt ist.

(4) Die gleichzeitige Immatrikulation in einem weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Immatrikulation nach dem Inhalt des Zulassungsbescheids.

(5) Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Wintersemester oder nur im Sommersemester aufgenommen werden kann, ist die Immatrikulation nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht.

(6) Soweit das jeweilige Semester in einem Studiengang zulassungsbeschränkt ist, setzt die Immatrikulation die Zuteilung eines Studienplatzes durch Zulassungsbescheid voraus. Ein Zulassungsbescheid ist nicht erforderlich, wenn der Studienbewerber die Immatrikulation unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern er die Anerkennung von entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.

(7) Unberührt bleiben Bestimmungen über Eignungs- und Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren und den Nachweis einer besonderen Vorbildung. Unberührt bleiben weiterhin die Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an der Hochschule Nordhausen.

§ 3

Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Zum Studium an der Hochschule Nordhausen berechtigt
1. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung,
 2. a) die positive Entscheidung einer Hochschule nach dem erfolgreichen Absolvieren eines Probestudiums nach § 70 Absatz 1 oder das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 70 Absatz 2 ThürHG,
b) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
c) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
d) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
e) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung des für Kultusangelegenheiten zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird.
 3. in konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen ein erster Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie weiteren in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen; für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis von qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich.

Inhaber ausländischer Bildungsnachweise verfügen über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung im Sinne von Satz 1 Nr. 1, wenn sie die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Studium entsprechend des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994 in der Fassung vom 21. September 2006 erfüllen, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zum wissenschaftlichen Weiterbildungsangebot im Sinne von § 57 Absatz 1 Nr. 3 und 4 ThürHG berechtigt sind Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solche Bewerber, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

§ 4

Verfahren der Immatrikulation

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist von dem Studienbewerber unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars oder unter Verwendung des von der Hochschule bereitgestellten Online-Bewerbungsportals innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Immatrikulation ein Zulassungsverfahren voraus. Der Antrag auf Zulassung zum Hochschulstudium für das Wintersemester ist bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis 15. Januar im Jahr der beabsichtigten Studienaufnahme einzureichen. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(3) Im Rahmen des Antrages auf Immatrikulation bzw. Zulassung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. das vollständig ausgefüllte Antragsformular,
2. die für den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung erforderlichen Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie,
3. die zum Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie, soweit für den Studiengang entsprechende Zulassungsvoraussetzungen bestehen,
4. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung,
5. der Nachweis der Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren,
6. bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder den Nachweis nach § 2 Absatz 5 Satz 2,
7. gegebenenfalls die Exmatrikulationsbescheinigungen der Hochschulen, an der der Studienbewerber bereits immatrikuliert war, hilfsweise andere für den Nachweis der Studienzeiten an anderen Hochschulen einschließlich der belegten Studiengänge erforderlichen Dokumente, jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie,
8. der Antrag auf Teilzeitstudium einschließlich der erforderlichen Nachweise, soweit das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden soll,
9. weitere Unterlagen nach Maßgabe des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars.

(4) Soweit ein Studienbewerber bereits zuvor an der Hochschule Nordhausen immatrikuliert war, kann auf die Einreichung von Unterlagen, die der Hochschule bereits vorliegen, verzichtet werden, soweit dies auf dem von der Hochschule vorgegebenen Antragsformular bestimmt ist.

(5) Für Studierende im Rahmen von Hochschulkooperationsabkommen kann auf die unter Absatz 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 aufgeführten Unterlagen verzichtet werden. Die Studienberechtigung wird durch die Unterschriften der Heimathochschule und des an der Hochschule Nordhausen zuständigen Programmkoordinators bestätigt.

(6) Ausländische Zeugnisse sind in beglaubigter Kopie einzureichen. Fluchtbedingte Ausnahmeregelungen nach dem KMK-Beschluss vom 03.12.2015 sind möglich. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist in der Regel eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt worden ist.

(7) Nach erfolgter Immatrikulation erhält der Studierende den Studienausweis sowie Immatrikulationsbescheinigungen.

§ 5

Studienausweis

(1) Der Studienausweis gilt jeweils für das von der Hochschule bescheinigte Semester und nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass. Er enthält folgende Angaben: Name und Vorname, Lichtbild, Matrikelnummer, Studiengang, Gültigkeitsdauer und Angaben zum Semesterticket.

- (2) Die Hochschule gibt den Studenausweis in Form einer Chipkarte heraus.
- (3) Auf den Datenspeichern der Chipkarte werden außer den in Absatz 1 genannten Daten keine persönlichen Daten gespeichert. Die Hochschule und die Studierenden sind berechtigt, die Chipkarte für andere von der Hochschule freigegebene Anwendungen und Berechtigungen zu benutzen. Zu diesem Zweck ist die Hochschule zum Aufdruck und zur Speicherung zusätzlicher personen- und anwendungsbezogener Daten in den Datenspeichern der Chipkarte im erforderlichen Umfang befugt, wenn die Daten keine persönlichen Angaben enthalten, die über den jeweiligen Anwendungszweck hinausgehen, und nur in dessen Rahmen lesbar sind. Über Art und Umfang der Datenspeicherung werden die Studierenden bei der Freigabe der Chipkarte für die entsprechende Anwendung unterrichtet.
- (4) Für die Ausgabe der Chipkarte nach Absatz 2 oder einer Ersatzchipkarte sowie für die Ausstellung von Zweitausfertigungen des Studenausweises in herkömmlicher Form werden Gebühren nach der Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber
1. die in § 3 genannten Voraussetzungen bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist nicht erfüllt,
 2. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhält,
 3. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat,
 4. vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht,
 5. die Immatrikulation außer in den Fällen des § 12 Absatz 1 für einen weiteren Studiengang beantragt,
 6. die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder
 7. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.

Die Entscheidung über eine Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 4 ist allen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
1. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden würde,
 2. nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht und die Art der Betreuung der Erfüllung der notwendigen Studienvoraussetzungen entgegensteht,
 3. die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweisen kann; § 128 ThürHG bleibt unberührt,
 4. die für den Immatrikulationsantrag vorgeschriebene Form und Frist nicht beachtet.

Zur Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines amtlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden.

§ 7 Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren

- (1) Ein Studierender, der durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht,
begeht einen Ordnungsverstoß. Gleiches gilt, wenn der Studierende
3. an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen, die gegen ihn von der Hochschule getroffen worden sind, um den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten, zuwiderhandelt,
4. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) in der jeweils geltenden Fassung vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt oder
5. der Hochschule oder dem Land durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten oder die Begehung von Straftaten erheblichen Schaden zugefügt hat.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Androhung der Exmatrikulation,
2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nr. 1 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

(3) Von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist abzusehen, wenn Maßnahmen aufgrund des Hausrechts ausreichen, um weitere Verstöße im Sinne von Absatz 1 auszuschließen.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft ein von der Hochschulversammlung eingesetzter Ordnungsausschuss, dem ein Hochschullehrer und ein Studierender sowie ein Mitglied der Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst als Vorsitzender angehören. Der Präsident und der Leiter der von einer Handlung nach Absatz 1 betroffenen Hochschuleinrichtung sind berechtigt, die Einleitung des Verfahrens zu beantragen. Über den Antrag ist in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden; die Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts finden Anwendung. Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Der Ordnungsausschuss hat mit der Verhängung der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 eine Frist bis zur Dauer von maximal zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist. Die Entscheidungen nach Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 sind allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

(6) Während der Dauer einer nach Absatz 5 festgesetzten Frist ist die Immatrikulation an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu versagen, es sei denn, dass für den Bereich der anderen Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung nach Absatz 1 nicht oder nicht mehr besteht. Die Entscheidung über die Immatrikulation ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen.

§ 8 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

1. die Änderung der bei der Immatrikulation erhobenen Daten, insbesondere die Änderung des Namens und der Semester- oder Heimatanschrift,
2. den Verlust des Studiausweises.

Auf Verlangen sind die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 nachzuweisen und die Angaben nach Satz 1 Nr. 2 glaubhaft zu machen.

§ 9 Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die nach Ablauf des Semesters das Studium im selben Studiengang fortsetzen möchten, haben sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Die Rückmeldung durch die Studierenden erfolgt durch Zahlung des Beitrags für das Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und zu entrichtender Gebühren für das betreffende Semester auf das von der Hochschule angegebene Konto und den Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse.
- (3) Bei verspäteter Rückmeldung erhebt die Hochschule eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- (4) Ist die Rückmeldung erfolgt, wird sie von der Hochschule vermerkt. Als Nachweis erhält der Studierende für das Semester, für welches die Rückmeldung erfolgte, gültige Immatrikulationsunterlagen, bestehend aus Immatrikulationsbescheinigungen und einem Studiausweis oder einem Gültigkeitsvermerk auf einem vorhandenen Studiausweis.
- (5) Für ein Semester, für das der Studierende sich beurlauben lassen will, bedarf es keiner Rückmeldung.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden; Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sind auf die Frist nicht anzurechnen. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.
- (2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere
 1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 2. die Ableistung eines Praktikums, das nicht Bestandteil der Studienordnung ist,
 3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt, es sei denn, dass Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, die angerechnet werden sollen, oder es sich um ein in der Studienordnung vorgesehenes Praktikum handelt,
 4. die Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
 5. Schwangerschaft und tatsächliche Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung in Zeiten, in denen bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestehen würde.
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist vom Studierenden unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars zu stellen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
 1. das vollständig ausgefüllte Antragsformular,
 2. Nachweise zur Begründung des Antrags.
- (4) Wird dem Antrag auf Beurlaubung nicht entsprochen, ist dem Studierenden Gelegenheit zur Rückmeldung zu geben.

(5) Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Zeit der Beurlaubung dürfen an der Hochschule Nordhausen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die nach der Studienordnung oder der Prüfungsordnung vor dem als Beurlaubungssemester vorgesehenen Semester bereits hätten erbracht sein sollen.

§ 11 Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung der Hochschule. Der Antrag auf Studiengangwechsel ist unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars zu stellen. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Immatrikulationsbestimmungen entsprechend.

§ 12 Mehrfachimmatrikulation, Zweithörer

(1) Die gleichzeitige Immatrikulation in einen weiteren Studiengang an der Hochschule (Doppelstudium) ist nur zulässig, wenn andere Bewerber dadurch nicht vom Studium ausgeschlossen werden.

(2) Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer zugelassen und immatrikuliert werden. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Frist zu stellen. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über die Immatrikulation an der anderen Hochschule vorzulegen.

(3) Zweithörer im gleichen Studiengang erhalten einen Zulassungsbescheid für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang. Zweithörer sind berechtigt, die im Zulassungsbescheid genannten Lehrveranstaltungen zu besuchen und an den dort angebotenen Prüfungen teilzunehmen. Zugelassene Zweithörer werden für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule.

(4) Zweithörer, die für einen anderen Studiengang zugelassen werden, werden in diesen immatrikuliert, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Teilzeitstudium

(1) Berufstätige, Studierende mit besonderen familiären Verpflichtungen und Studierende, deren Behinderung oder chronische Erkrankung ein Vollzeitstudium nicht zulässt, können auf Antrag in dafür geeigneten Studiengängen als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots besteht nicht.

(2) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt. Teilzeitstudierende haben den gleichen Mitgliederstatus wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Semesterbeitrages bleibt durch das Teilzeitstudium unberührt.

(3) Berufstätige im Sinne von Absatz 1 sind Studierende, die in einem Arbeitsverhältnis im Umfang von durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche für die Dauer des beantragten Teilzeitstudiums stehen oder einer entsprechenden selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind geeignete Nachweise über die Ausübung der Tätigkeit vorzulegen; die Hochschule ist berechtigt, Nachweise zu verlangen, aus denen der Umfang der Tätigkeit hervorgeht, z. B. Steuerbescheide.

(4) Besondere familiäre Verpflichtungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. die tatsächliche Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und

2. die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 PflegeZG nachgewiesen wird.

(5) Der Nachweis, dass eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung ein Vollzeitstudium nicht zulässt, ist durch ein darauf bezogenes ärztliches Gutachten zu erbringen.

(6) Der Antrag auf Immatrikulation im Rahmen des Teilzeitstudiums ist im Voraus für die betroffenen Semester zu stellen. Er muss spätestens zum Ende der Frist für die Rückmeldung zum ersten dieser Semester vorliegen.

(7) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Immatrikulation für ein Teilzeitstudium nur im Rahmen freibleibender Kapazitäten möglich.

§ 14 Gasthörer

(1) Interessierte können zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 8 Semesterwochenstunden pro Semester zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Im Falle einer Exmatrikulation nach § 7 ist eine Zulassung zum Gasthörerstudium für die Dauer der vom Ordnungsausschuss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 festgesetzten Frist ausgeschlossen.

(2) Der Antrag auf ein Gasthörerstudium ist unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars zu stellen. Die Zulassung zum Gasthörerstudium erfolgt jeweils für ein Semester. Die Gebühr für das Gasthörerstudium richtet sich nach der Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Gasthörende werden nicht immatrikuliert. Sie sind während des betreffenden Semesters Angehörige der Hochschule. Gasthörende können eine Bescheinigung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Die Teilnahme an Prüfungen ist ausgeschlossen.

§ 15 Exmatrikulation

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über den bestandenen Abschluss des Studiengangs ausgehändigt wurde, ist der Studierende exmatrikuliert.

- (2) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn er
1. dies beantragt,
 2. sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, ohne beurlaubt zu sein,
 3. aufgrund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheids immatrikuliert worden ist und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
 4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studentenwerk oder die Studierendenschaft nicht erbringt,
 5. bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist,
 6. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 3214) in der jeweils geltenden Fassung gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 7. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 belegt worden ist,
 8. aufgrund einer Ordnungsmaßnahme nach § 7 die Hochschule verlassen hat,
 9. sein Studium aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht aufnimmt,
 10. seinen Prüfungsanspruch verloren hat,

11. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen kann oder
12. das Probestudium nach § 70 Absatz 1 ThürHG nicht bestanden hat.

(3) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden, die zu deren Versagung nach der Immatrikulationsordnung hätten führen können,
2. er den Nachweis einer vorgeschriebenen Pflichtuntersuchung nicht erbringt oder
3. er vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 8 Absatz 6 ThürHG verstoßen hat.

§ 16

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für Menschen aller Geschlechter.

§ 17

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 25. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 5/2007, S. 2), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 8. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 2/2010, S. 2) außer Kraft.

Nordhausen, 21. November 2019

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident